

Öffentlichkeitsbeteiligung in Genehmigungsverfahren

– IT-gestütztes Einwendungsmanagement –

Anette Wackerhagen

1.	Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren – Hemmnis oder Chance?	355
1.1.	Rechtlicher Hintergrund	356
1.2.	Ablauf und Spielregeln	357
1.3.	Aktuelle Tendenzen in Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	358
2.	Effizienter Umgang mit Einwendungen im Verfahren	359
2.1.	IT-gestütztes Einwendungsmanagement am Beispiel <i>Argu.Web</i>	360
2.2.	Kernmodule	361
2.2.1.	Modul 1 – Das Ordnungssystem	361
2.2.2.	Modul 2 – Die Einwendung und ihre Erwiderng	363
2.2.3.	Modul 3 – Das Regiebuch	364
3.	Zusammenfassung	365
4.	Quellen	365

1. Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren – Hemmnis oder Chance?

Bevor es in Deutschland zum spektakulären *ersten Spatenstich* für bauliche oder anlagentechnische Großvorhaben kommt, sind notwendige und aufwändige Planungs- und Zulassungsverfahren¹ zu durchlaufen.

An diesen Verfahren ist unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen generell die Öffentlichkeit zu beteiligen². Sind Auswirkungen auf Umweltschutzgüter zu erwarten, ist unter Umständen die Umweltverträglichkeit des Vorhabens detailliert zu prüfen. Auch in diesen Fällen ist die Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

¹ Insbesondere werden hier immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, Planfeststellungen, wasserrechtliche Bewilligungs- oder Erlaubnisverfahren angesprochen.

² z. B. genehmigungsbedürftige Anlagen nach 4. BImSchV, Anhang, Spalte 1

In der Regel ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit beispielsweise bei folgenden Vorhaben der Fall:

- **Emissionsträchtige Industrieanlagen:** z.B. Abfalldeponien, Kraftwerke, Abfallverbrennungsanlagen, Zementwerke,
- **Infrastrukturvorhaben:** z.B. Autobahnen, Bahnanlagen und -trassen, Flughäfen, Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Fernwärmetrassen, Gaspipelines,
- **Pläne und Programme mit Umweltrelevanz:** z.B. Bauleitpläne, Lärmaktionspläne, Abfallwirtschaftspläne.

Mit der Beteiligung der Öffentlichkeit erweitern sich der Kreis an Verfahrensbeteiligten und das Aufgabenspektrum der Genehmigungsbehörden unter Umständen erheblich. Zum Vorhabenträger, seinen Planern und Gutachtern sowie den Genehmigungs- und Fachbehörden kommen nun die interessierte bzw. betroffene Bevölkerung, deren Organisationen (z.B. Bürgerinitiativen) und beauftragte Experten.

Öffentlichkeitsbeteiligung im Zulassungsverfahren verfolgt gegenwärtig in erster Linie die Zielstellung des vorgezogenen Rechtsschutzes für Betroffene, bevor endgültige Genehmigungen und Beschlüsse erteilt und Tatsachen geschaffen werden. Erst sekundär wird – wenn überhaupt – die Zielstellung der Akzeptanzsteigerung für das Vorhaben bei der allgemeinen Öffentlichkeit verfolgt, insbesondere bei Verfahren, die sich ohnehin auf einen generellen Genehmigungsanspruch berufen.

Aus dem *Procedere* des Beteiligungsverfahrens resultieren durchaus gewollte und konstruktive Ergebnisse, die zu Plan- und Qualitätsoptimierungen zur Verhinderung von Verfahrensfehlern und Fehlentscheidungen führen sollen, beispielsweise:

- Transparenz von z.T. verfahrensrelevanten individuellen Betroffenheiten,
- Kenntniszugewinn über möglicherweise dem Vorhaben entgegenstehende, relevante Gründe,
- konstruktive Bedenken, Anregungen zu Planoptimierungen und zur Erhöhung von Verträglichkeiten.

Im besten Fall trägt demnach eine gelungene Öffentlichkeitsbeteiligung zum Projektfortschritt bei. Suboptimal geführte Beteiligungsprozesse können hingegen zu zeit- und kostenintensiven Klageverfahren führen, mit resultierenden Projektstillständen.

Es ist daher in jedem Fall zu einem mit hoher Sorgfalt geführten und durch Sachlichkeit geprägten Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung zu raten.

1.1. Rechtlicher Hintergrund

Mit der Unterzeichnung der *Aarhus-Konvention* [1] 1998 wurde die völkerrechtliche Grundlage für die aktuellen europäischen und nationalen Beteiligungsregeln der Öffentlichkeit bei umweltrelevanten Vorhaben geschaffen.

In Umsetzung der europäischen Vereinbarungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Bundesrepublik die bis dato bereits umfassend vorhandenen Regelungen des deutschen Rechts aktualisiert und angepasst. Dazu wurde im Dezember 2006 das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz [2] mit folgenden Artikeln erlassen:

- Artikel 1: Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, (Anhang 1 definiert die Art von Vorhaben mit UVP- bzw. Beteiligungspflicht),
- Artikel 2: Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- Artikel 3: Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV),
- Artikel 4: Änderung der atomrechtlichen Verfahrensverordnung,
- Artikel 5: Gesetz über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Batterieprogrammen,
- Artikel 6: Änderung des Düngemittelgesetzes,
- Artikel 7: Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben.

Auf Grund der Annahme, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung zu Verzögerungen im Zulassungsverfahren führt, haben die deutschen Vorschriften innerhalb der letzten fünfzehn Jahre mehrfach einschränkende Regelungen erfahren [3], z.B.:

- Verkürzung von Einwendungsfristen durch Beschleunigungs- und Vereinfachungsgesetze,
- Erweiterung von Präklusionsvorschriften (Ausschlussmöglichkeiten von verspätet vorgebrachten Einwendungen),
- Durchführung von Erörterungsterminen in bestimmten Fällen nach Ermessen der Behörde.

1.2. Ablauf und Spielregeln

Der verfahrensrechtliche Weg zu einer rechtsverbindlichen Genehmigung³ wird von Art und Umfang des jeweiligen Vorhabens bestimmt. Besteht die Verpflichtung zur Beteiligung der Öffentlichkeit, sind – unabhängig von der Verfahrensart – gewisse Spielregeln einzuhalten [4].

Das Procedere des Beteiligungsverfahrens wird im Wesentlichen durch die folgenden Phasen bestimmt:

- **In Kenntnis setzen der Öffentlichkeit**
Mit der **Bekanntmachung** des Vorhabens seitens der zuständigen Behörde in öffentlich zugänglichen Medien erfolgt in Genehmigungsverfahren der erste gesetzlich vorgeschriebene Schritt der Öffentlichkeitsbeteiligung.

³ Der Begriff *Genehmigung* umfasst für diese Ausführungen Zulassungen, Bescheide, Beschlüsse o. ä. ebenso.

Nachdem der Antrag vom Vorhabenträger eingereicht und von der Genehmigungsbehörde für vollständig befunden wurde, wird dieser in einem zweiten Schritt offengelegt. Die **Auslegung** zur Einsichtnahme von Antrag und Unterlagen erfolgt an öffentlich zugänglichen, geeigneten Orten und in definiertem Umfang (ggf. mit Überlassung der Kurzbeschreibung) sowie unter Bekanntgabe von Auslegungs- und Einwendungsfristen.

- **Meinungsäußerungen ermöglichen**
Mit der Offenlegung der Antragsunterlagen wird der Öffentlichkeit in der Regel uneingeschränktes Recht zur schriftlichen Meinungsäußerung/**Einwendung** zum Vorhaben erteilt. Dafür werden Fristen eingeräumt, meist bis sechs Wochen nach Auslegungsbeginn. Zeitgleich werden Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben tangiert wird, um **Stellungnahme** gebeten.
- **Anhörung und Auseinandersetzung mit Einwendungen**
Nachdem Einwendungen und Stellungnahmen vorliegen, beginnt eine Phase der Auseinandersetzung mit den einzelnen Sachargumenten, Betroffenheiten, Dissensen und deren Bewertung. Die zuständige Behörde integriert dazu nach Bedarf die Projektbeteiligten auf Seiten des Vorhabenträgers sowie der Fachbehörden. Meist erfolgen zudem die Anhörung und Auseinandersetzung mit den Einwendern in einem separaten **Erörterungstermin**.
- **Abwägung von Sachargumenten und Entscheidung**
Kenntnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung können z.B. **Planungsänderungen** des Vorhabens zur Folge haben, die wiederum die Beteiligung Betroffener nach bestimmten Regeln erfordern. Letztlich werden jedoch nach der umfassenden Auseinandersetzung mit den Sachargumenten seitens der zuständigen Behörden Abwägungen vorgenommen, die in eine **Entscheidung** zum Vorhaben (Genehmigung, Zulassung, Bescheid usw.) einfließen, z.B. in Form von Nebenbestimmungen und deren Begründungen.

1.3. Aktuelle Tendenzen in Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Die aktive Anteilnahme der Öffentlichkeit an Großvorhaben ist Teil der gesellschaftspolitischen Kultur der deutschen Demokratie. Seit Bestehen der Bundesrepublik werden insbesondere Großprojekte von besonderer ökologischer Brisanz wie Vorhaben der Kernenergie und der Abfallbewirtschaftung (Deponien, Verbrennungsanlagen) von teils massiven Protesten begleitet.

Die Entwicklung der letzten Jahre lässt eine thematische Erweiterung der Unmut stiftenden Projekte erkennen. So stehen beispielsweise gegenwärtig folgende Vorhaben unter massiver öffentlicher Kritik:

- Kohlekraftwerke,
- diverse Windparkprojekte, bundesweit,
- Pumpspeicherkraftwerke,
- Hoch- und Höchstspannungsleitungen,
- Geflügelmast- oder Schlachtanlagen.

Das Projekt *Stuttgart 21*, der Neu- und Umbau eines Bahnhofs, toppt die Liste der umstrittenen Großprojekte in jeder Hinsicht – thematisch, verfahrensrechtlich und emotional.

Die mehr als deutlichen Zeichen von mangelnder öffentlicher Akzeptanz gegenüber neuen Vorhaben weisen auf die Notwendigkeit der kritischen Analyse der vorhandenen und genutzten Instrumente des Genehmigungsrechts hinsichtlich ihrer Eignung für die erforderliche Auseinandersetzung mit der Öffentlichkeit hin.

Eine weiterhin zu beobachtende Tendenz ist die zunehmende Professionalisierung der Beteiligungsbewegung in den Verfahren. Betroffene, sachverständige Experten und Verbände finden nach Bekanntwerden von Planungen rasch zueinander, arbeiten verzahnt, häufig in eigens gegen das jeweilige Vorhaben ausgerichteten Bürgerinitiativen. Das Internet bietet die Plattform für die rasche Verteilung von Informationen, Einwendungsmustern und -generatoren sowie die Vernetzung von Beteiligten.

Nicht zuletzt daraus resultieren eine generell steigende Anzahl von Einwendungen sowie deren zunehmend anspruchsvollere Argumentationen.

So werden bei aktuellen Vorhaben – unabhängig von ihrer ökologischen Brisanz – nicht selten Einwendungszahlen von mehreren tausend Stück erreicht. Hinter jeder Einwendung bzw. jedem Einwendungsschriftstück verbergen sich zudem oftmals zahlreiche Einzelargumente zu durchaus unterschiedlichen Themenbereichen. Es ist eine Herausforderung für jede Genehmigungsbehörde, dieses Pensum sach- und termingerecht zu bearbeiten.

Der Begriff *Einwendungsmanagement* hat demnach durchaus seine Berechtigung erlangt. Er lässt erkennen, dass sich Vorhabenträger, zuständige Genehmigungs- und beteiligte Fachbehörden den Herausforderungen stellen und Wege zur Optimierung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei konstant hoher Qualität der Sacharbeit beschreiten.

2. Effizienter Umgang mit Einwendungen im Verfahren

Innerhalb der gesetzlich zulässigen bzw. abgestimmter Fristen gehen Entgegnungen zum Vorhaben in unbegrenzter Form bei der zuständigen Behörde ein. Dazu gehören Einwendungen, Anmerkungen und behördliche Stellungnahmen. Absender von Einwendungen sind u.a. natürliche und juristische Personen, Bürgerinitiativen, beauftragte Sachverständige und Rechtsanwälte, anerkannte Naturschutzverbände, Vereine und betroffene Gemeinden. Diese Einwendungen sind typischerweise folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Einzeleinwendungen individuell Betroffener,
- Sammeleinwendungen und Unterschriftenlisten,
- gleichförmige Einwendungen (z.B. über Einwendungsgenerator),
- besonders qualifizierte Einzeleinwendungen (u.a. von Sachverständigen, Rechtsanwälten, Naturschutzverbänden).

Zudem reichen in der Regel Fachbehörden Stellungnahmen ein – bezogen auf spezifische thematische Sachbereiche entsprechend ihrer Zuständigkeiten.

Die Genehmigungsbehörde hat die Pflicht zur vollständigen Berücksichtigung sämtlicher Entgegnungen.

In einem integrierten Prozess werden dazu die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen aufgearbeitet und ausgewertet (*Einwendungsmanagement*).

Aufgabe des Einwendungsmanagements ist es, dafür zunächst sämtliche fristgerecht eingegangenen *Einwendungen* und *Stellungnahmen* vollständig und systematisch zu erfassen, um diese anschließend hinsichtlich ihrer *Sachargumente* zu analysieren und auszuwerten. Diese werden bezüglich ihrer Relevanz für das Verfahren bewertet und in der Regel einem thematischen Sachbereich zugeordnet (*Ordnungssystem*).

In Vorbereitung des Abwägungsprozesses seitens der Genehmigungsbehörde werden häufig sämtliche Sachargumente – auf Wunsch anonymisiert – dem Vorhabenträger zur Kenntnis und Erwiderung gereicht. Zudem werden die betroffenen Fachbehörden und ggf. externe Sachverständige in die Bewertung der Sachargumente einbezogen.

Das Einwendungsmanagement leistet somit einerseits einen wesentlichen Beitrag zur notwendigen Versachlichung in dem häufig auch emotional geführten Prozess und schafft zudem eine Voraussetzung für die vollständige Berücksichtigung verfahrensrelevanter Sachargumente in der Bau- und Betriebsgenehmigung.

2.1. IT-gestütztes Einwendungsmanagement am Beispiel *Argu.Web*

Eigens entwickelte EDV-Programme zur Einwendungsbewirtschaftung sollen helfen, die gesteigerten Anforderungen an das Einwendungsmanagement hinsichtlich Quantität und Komplexität innerhalb bestimmter zeitlicher Fristen zu bewältigen.

Sie bieten zudem eine geeignete Unterstützung, um einzelne Sachargumente in einer systematischen Struktur transparent und vollständig darzustellen. Kurz – es wird Überblick geschaffen innerhalb einer Vielzahl von sachlichen und fachlichen Anmerkungen, Widersprüchen, Fragestellungen, Äußerungen emotionaler Betroffenheiten sowie deren Entgegnungen.

Geeignete EDV-Programme können somit eine wesentliche Voraussetzung für die Versachlichung im Prozess um Einvernehmen und gegenseitiges Verständnis schaffen. Sie arbeiten jedoch nicht im Vorfeld Versäumtes auf oder heilen verloren gegangenes Vertrauen.

Ein Beispiel dafür ist das System des Umweltdienstleisters BFUB Gesellschaft für Umweltberatung und Projektmanagement mbH – *Argu.Web*. Die Ingenieure und Naturwissenschaftler der BFUB arbeiten seit mehr als zwanzig Jahren für Vorhabenträger oder Genehmigungsbehörden in diversen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Verfahren mit zehntausend und mehr Einwendungen konnten nur mit geeigneter Software effizient bewältigt werden. Aktuell arbeitet das Unternehmen mit dem eigens entwickelten Produkt der Abteilung Umweltinformatik.

Argu.Web ist als internetbasierte Datenbank konzipiert und eigens für die Belange des Einwendungsmanagements entwickelt. Es bietet Arbeitsplattform und systematisch geordnetes Projektarchiv zugleich. Notwendige Originaldokumente werden mit der Datenbank verknüpft und stehen so den Bearbeitern sofort zur Verfügung.

Auf Grund seiner Internet-Fähigkeit kann ein zeitgleicher Zugriff auf das System von mehreren Usern, unabhängig vom Arbeitsort, gewährt werden.

Im Detail wird das System insbesondere folgenden Anforderungen gerecht:

- vollständige Erfassung von Einwendern, deren Einwendung und einzelnen Sachargumenten in thematisch aggregierter Form und Zuordnung zum Sachbereich,
- vollständige Erfassung von Verfassern von Stellungnahmen und deren einzelnen Sachargumenten, Zuordnung zum Sachbereich,
- direkter Bezug zum Dokument der Originaleinwendung bzw. Stellungnahme,
- Dokumentation von Erwidern auf Sachargumente,
- projektspezifisches Ordnungssystem,
- zeitgleiche Anwendung durch mehrere Nutzer,
- Suchfunktionen,
- Datenschutz, u.a. durch Regelung von Zugriffsrechten, Anonymisierung der Einwender,
- diverse Auswertefunktionen (z.B. Erstellung eines *Regiebooks* für den Erörterungstermin),
- Unterstützung bei der Durchführung des Erörterungstermins durch ortsunabhängigen online-Zugriff, (u.a. Einlasskontrolle, Tagesordnung/Regiebuch, Dokumentation der Sachargumente aller Beteiligten),
- kurzfristiger Support für Kunden.

2.2. Kernmodule

Wesentliche Elemente des Systems zum Einwendungsmanagement bilden die nachfolgend dargestellten Module.

2.2.1. Modul 1 – Das Ordnungssystem

Das Grundgerüst des Einwendungsmanagements bildet das Ordnungssystem, häufig auch *Themenbaum* genannt. Es wird projektspezifisch und in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde entwickelt und dient der systematischen Zuordnung von Einzelargumentationen in übergeordneten Sachthemen.

Das Ordnungssystem bildet auch den inhaltlichen Rahmen für den späteren Erörterungstermin sowie die Abhandlung der Themen im Beschluss bzw. Bescheid zur Zulassung. Daher ist der Entwicklung dieses Systems besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Ordnungssystem kann z.B. nach folgender Grundstruktur entwickelt werden:

- I Grundlagen/Verfahrensfragen:** Verfahrensfehler, Vollständigkeit der Unterlagen usw.,
- II Bedarfsnachweis/Antragsbegründung:** inklusive Vereinbarkeit mit übergeordneter Planung (Landesentwicklungsplan/Raumordnung),
- III Thematische Sachbereiche:** Verfahrenstechnik/Alternativen, Immissionsschutz, Klimaschutz, Schutz von Pflanzen, Tieren und biologischer Vielfalt, Landschaft/Landschaftsbild usw.,
- IV Umweltverträglichkeitsuntersuchung:** Methodik, Schutzgüter usw.,
- V Öffentliche Belange:** Verkehr, Wirtschaft usw.,
- VI Sonstige Belange:** Eigentum/Wertminderung, Schäden, Haftung usw.

Zusätzlich kann – je nach regionalen Unterschieden der Auswirkungen und Betroffenenheiten – eine regionale Untergliederung vorgenommen werden. Das ist in den Fällen sinnvoll, wo die Erörterung an mehreren Standorten stattfinden soll (z.B. bei langstreckigen Linienprojekten).

Das Ordnungssystem wird zu Projektbeginn grob konzipiert und entsprechend den inhaltlichen Argumentationen der Einwendungen angepasst und fortgeschrieben.

Ein Beispiel für ein fiktives Ordnungssystem zeigt Bild 1.

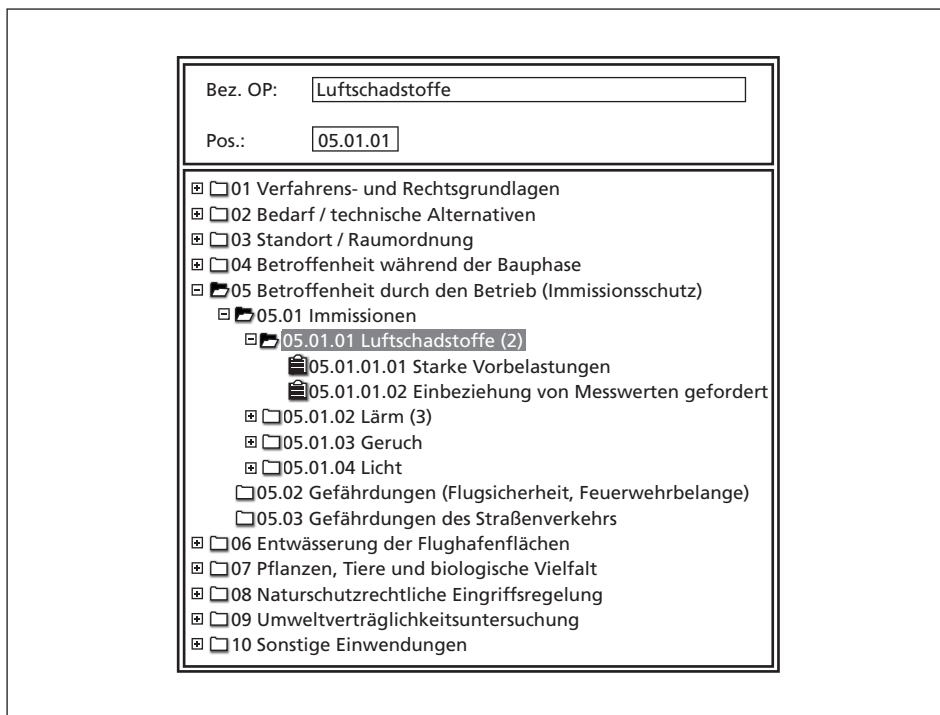


Bild 1: Ordnungssystem Projekt *Mustervorhaben*

2.2.2. Modul 2 – Die Einwendung und ihre Erwidern

Kern des Einwendungsmanagementsystems bilden die Angaben zu den sachthemenbezogenen Einzelargumentationen der Einwendungen und Stellungnahmen, der diesbezüglichen Erwidern und ihre visuelle Verknüpfung miteinander. Das Beispiel der Eingabeoberfläche des Systems (Bild 2) verdeutlicht diesen Aspekt.

The screenshot shows a web-based interface for entering objections and responses. At the top, there are three buttons: 'Neues Sachargument', 'Sachargument bearbeiten', and 'Sachargument speichern'. To the right, it indicates 'Angelegt: 18.10.2010, arodenst' and 'Geändert: 18.10.2010, arodenst'. Below the buttons is a text input field containing '01 Schutzgut Mensch vernachlässigt'. Underneath is a section labeled 'Sachargument' with a large text area containing the text: 'Es besteht die Auffassung, dass die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser etc. in den vorgelegten Gutachten und Planungen offenbar einen höheren Stellenwert haben als das Schutzgut Mensch. Die Gesundheit der Menschen darf aber in den Planungsunterlagen nicht hinter den Beeinträchtigungen der anderen Schutzgüter zurücktreten.' To the right of this text area is a list of 'zugeordnete Einwendungen' (assigned objections) with the numbers 1, 2, and 8. Below the 'Sachargument' section is a section labeled 'Stellungnahmen' (Responses) with a text area containing 'Hier kann eine Stellungnahme eingegeben werden, z.B. vom Auftragsteller'. Below this is another text area with the text '...oder von einem Behördenvertreter.'. To the right of the 'Stellungnahmen' section is a list of responses, including '1. arodenst (18.10.2010) ed. arodenst (18.10.2010) als Antragsteller' and '2. arodenst (18.10.2010) als Behördenvertreter'. At the top right, there are three checkboxes: 'freigegeben für Stellungnahme' (checked), 'Argument eingeflossen' (unchecked), and 'Argument ist verfahrensrelevant' (unchecked).

Bild 2: Eingabeoberfläche Sachargument Einwendung/Stellungnahme (Erwidern) im System *Argu.M*

Jedem *Sachargument* werden die *zugehörigen Einwendungen* aggregiert zugeordnet. Eine Verknüpfung zum Originaldokument steht zur Verfügung. So sind häufig einem Sachargument mehrere Einwendungen zuzuordnen.

Unter *Stellungnahmen* werden sämtliche Erwidern zu dem Sachargument aufgeführt, unterschieden nach Verfasser, z.B.:

- Antragsteller/Vorhabenträger,
- Fachbehörde,
- Behördengutachter,
- Äußerung Erörterungstermin.

So wird ermöglicht, innerhalb kurzer Zeit dem jeweiligen Sachargument fundiert und sachlich zu begegnen.

2.2.3. Modul 3 – Das Regiebuch

Eine Quintessenz des Einwendungsmanagementsystems ist das *Regiebuch* für den inhaltlichen Rahmen des Erörterungstermins. Es ist als vorprogrammierte Auswertefunktion direkt aus dem System heraus in andere EDV-Systeme zu übertragen oder auszudrucken.

Das Regiebuch enthält alle wichtigen Informationen zu Einwendungen, Sachargumenten und Erwidierungen im projektspezifischen Ordnungssystem in direkter Zuordnung und übersichtlicher Form.

Tabelle 1 zeigt einen Ausschnitt eines Regiebuchs mit seinem Musteraufbau.

Tabelle 1: Auszug aus dem Regiebuch zum Erörterungstermin (Muster) der BFUB

I.	TOP Erörterungstermin: 05.01
Ebene 1	Regionale Betroffenheit
Ebene 2	Gemeinde Musterheim
Einwendungs-Nr.	111, 555, 999
II.	Einwendung/ Sachargumente
Argument 1: Negative gesundheitliche Auswirkungen	
<i>Die zu erwartenden Emissionen können negative gesundheitliche Wirkungen auf Menschen ausüben. Mit den geplanten Systemen befänden sich zukünftig mehr Emittenten am Standort.</i>	
Einwendung: 999	
Argument 2: Beeinträchtigung des Sanften Tourismus	
<i>Der Sanfte Tourismus in der Region wird beeinträchtigt.</i>	
Einwendung: 555	
Argument 3: Beeinträchtigung der Kleingartenanlage	
<i>Die geplante Trasse in geringer Entfernung zur Kleingartenanlage Musterbeet e. V. bedeutet eine deutliche Einschränkung der Sicht. Sollte der Bau der Trasse wie geplant erfolgen, wird eine angemessene Entschädigung erwartet.</i>	
Einwendung: 111	
III.	Erwidierung Antragsteller
<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgt zu jedem Sachargument 	
IV.	Stellungnahme Behörden
<ul style="list-style-type: none"> • Ja nach Zuständigkeiten der Fachbehörden 	

Es besteht die Möglichkeit sowohl nur bestimmte Auszüge aus dem Regiebuch zu nutzen (z.B. thematische Schwerpunktbereiche) als auch bei Bedarf Ergänzungen hinzuzufügen (z.B. Tagesordnung Erörterungstermin, argumentbezogene Entscheidung).

Je nach Bedarf des betreffenden Verfahrens wird damit ein Instrument zu Verfügung gestellt, das einen effizienten Ablauf des Erörterungstermins bei der vollständigen Berücksichtigung einer Vielzahl von Einwendungen ermöglicht. Letztlich unterstützt das System mit dieser Dokumentation den Abwägungsprozess der Genehmigungsbehörde im Zulassungsverfahren bis zum Genehmigungsbescheid.

3. Zusammenfassung

Die aktive Anteilnahme der Öffentlichkeit an Großvorhaben ist Teil der gesellschaftspolitischen Kultur der deutschen Demokratie. Das Recht der Öffentlichkeit auf Beteiligung an Zulassungsverfahren und der dabei einzuhaltende Weg sind gesetzlich festgelegt.

Als vordergründige Zielstellungen der Öffentlichkeitsbeteiligung in derartigen Verfahren stehen der vorgezogene Rechtsschutz für individuell Betroffene sowie die generelle Förderung von Akzeptanz seitens der Bevölkerung, insbesondere gegenüber umweltrelevanten Vorhaben. Nicht erst seit den Geschehnissen um *Stuttgart 21* zeigt sich die Notwendigkeit des Bemühens um weitestgehendes öffentliches Einvernehmen für den Projektfortschritt.

Generell ist die Tendenz einer deutlich zunehmenden Aktivität und Professionalisierung der Öffentlichkeit in den Verfahren zu erkennen. Betroffene, sachverständige Experten und Verbände finden nach Bekanntwerden von Planungen rasch zueinander, arbeiten verzahnt, häufig in eigens gegen das jeweilige Vorhaben ausgerichteten Bürgerinitiativen. Die Nutzung neuer Medien ermöglicht zudem eine rasche und überregionale Informationsverteilung und Organisationsentwicklung. Nicht zuletzt daraus resultieren eine generell steigende Anzahl von Einwendungen sowie deren zunehmend fundiertere Argumentationen.

So werden bei aktuellen Vorhaben nicht selten Einwendungszahlen von mehreren tausend Stück erreicht. Hinter jeder Einwendung bzw. jedem Einwendungsschriftstück verbergen sich zudem in der Regel zahlreiche Einzelargumente zu durchaus unterschiedlichen Themenbereichen. Es ist eine Herausforderung für jede Genehmigungsbehörde, dieses Pensum sach- und termingerecht zu bearbeiten.

Den daraus steigenden Anforderungen an ein sachorientiertes Einwendungsmanagement kann mit IT-gestützten Prozessoptimierungen begegnet werden. Ein Beispiel dafür ist das System des Umweltdienstleisters BFUB Gesellschaft für Umweltberatung und Projektmanagement mbH, *Argu.Web*.

4. Quellen

- [1] Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, 25.06.1998
- [2] Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG, 09.12.2006, ber. 2007 S. 195
- [3] Schlacke, Schrader, Bunge: Aarhus-Handbuch, ESV 2010
- [4] Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV, zuletzt geändert 23.10.2007

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Immissionsschutz, Band 1

– **Planung, Genehmigung und Betrieb von Anlagen** –

Karl J. Thomé-Kozmiensky, Michael Hoppenberg

– Neuruppin: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky, 2010

ISBN 978-3-935317-59-7

ISBN 978-3-935317-59-7 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky

Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2010

Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,

Dipl.-Ing. Ernst Thomé, Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M.Sc. und Dr.-Ing. Stephanie Thiel

Erfassung und Layout: Nicole Bäker, Janin Burbott, Petra Dittmann, GINETTE Teske

Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Foto auf dem Buchdeckel: Nicole Bäker, Molchow

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.